

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

**Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, den 10.03.2009 um 19:00 Uhr in
Berga/Elster - Rathaus - Ratssaal**

Tagesordnung:

- Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung zur Sitzung durch den Bürgermeister
- Top 2: Protokoll der Sitzung vom 10.02.2009
hier: Beschluss
- Top 3: Jahresabschlussbericht 2007 der Wohnungsbaugesellschaft Berg/Elster mbH
hier: Beratung und Beschluss
- Top 4: Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH - Beteiligungsbericht
hier: Information und Kenntnisnahme
- Top 5: Haushaltsplan 2009 der Stadt Berga/Elster
hier: 1. Lesung
- Top 6: Konzessionsvertrag für Strom
hier: Beratung und Beschluss
- Top 7: Einrichtung eines Stadtarchives in der Stadt Berga/Elster
hier: Beratung und Beschluss
- Top 8: Beitritt der Stadt Berga/Elster zur LEADER-Aktionsgruppe "Greizer Land"
hier: Beratung und Beschluss
- Top 9: Bericht des Bürgermeisters

Weitere Tagesordnungspunkte finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

STADT BERGA/ELSTER

Öffentliche Bekanntmachung

**Einleitung des Raumordnungsverfahrens
„Windpark Chursdorf“**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Datum vom 13.02.2009 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die o. g. Planung eingeleitet, von der die Gemeinde berührt werden kann.

Das ROV dient der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Planungsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Berga/Elster 07980 Berga/Elster, Am Markt 2 im Bauamt, während der allgemeinen Dienstzeiten vom 26.02.09 bis zum 25.03.09 eingesehen werden.

Das Raumordnungsverfahren hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zum Vorhaben äußern.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Berga, den 25.02.09
gez. Büttner, Bürgermeister

Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Berga/Elster, Landkreis Greiz, für das Jahr 2008

Auf der Grundlage des § 60 Thüringer Kommunalordnung erläßt die Stadt Berga/E. folgende Nachtragshaushaltsatzung

§ 1 Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltplan wird hiermit festgesetzt.

Der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge wird folgendermaßen verändert:

	erhöht um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR
a) Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	142.400,00	3.837.800,00	3.980.200,00
die Ausgaben	142.400,00	3.837.800,00	3.980.200,00
b) Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	106.600,00	1.806.100,00	1.907.700,00
die Ausgaben	106.600,00	1.806.100,00	1.907.700,00

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Berga/Elster sind nicht vorgesehen.

§ 3 Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Berga/

Elster in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **950.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4 Die Festlegungen zu Verpflichtungsermächtigungen, Steuerbesätzen und Stellenplan behalten unverändert ihre Gültigkeit.

§ 5 Diese Nachtragshaushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Ausgefertigt: Berga, den 20.01.2009
Büttner, Bürgermeister

Das Landratsamt Greiz hat mit Schreiben vom 24.11.2008, AZ: 15-812-15-08 HH Berga, die Nachtragshaushaltsatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachtragshaushaltssatzung und -plan liegen zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, in der Stadtverwaltung Berga/E., Zimmer 2.02 (Kämmerei) während der Öffnungszeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Berga, den 17.02.2009
Büttner, Bürgermeister

Satzung für Jagdgenossenschaften

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Berga/Elster ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG). Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Berga/Elster“

und hat ihren Sitz in Berga/Elster, bei dem jeweiligen Jagdvorsteher.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Greiz als untere Jagdbehörde.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Berga/Elster sowie der Gemarkungen Geißendorf, Eula, Markersdorf und Kleinkundorf.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt entsprechend Grenzbeschreibung beiliegender Karte.

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Berga/Elster bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserfläche.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen

des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Bundesjagdgesetz der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,

13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und

14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse von Berga/Elster zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7 Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8 Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt.

Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und

vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei

- der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
 5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine

Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.

2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.

5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur

Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.11.1991 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 19.11.2008 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2014; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr

..... / vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 19.11.2008 beschlossen worden.

Berga/Elster, den 19.11.2008

gez. der Vorstand:

Norbert Lippold

Hermann Dietzsch

Regina Lippold

Sabine Richter

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.





Die Stadtverwaltung Berga informiert:

Eine wichtige Pflichtaufgabe der Städte und Gemeinden ist der Brand- und Katastrophenschutz. Dazu gehören auch die möglichen Alarmierungsanlagen für Einsatzkräfte und Bevölkerung.

Am **26.02.2009** ist eine **Probebeschallung** geplant, d.h. dass die Sirenenanlagen öfters ausgelöst werden.

Die Probebeschallung in der Stadt Berga wird an diesem Tag in der Zeit **von 16:00 bis 18:00 Uhr** durchgeführt.

Wir bitten alle Bürger um Verständnis.

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle für das Kalenderjahr 2008 ausgestellten Lohnsteuerkarten sind nach Ablauf des Kalenderjahres dem Finanzamt zu übergeben; dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten derjenigen Arbeitnehmer

- die ihre Lohnsteuerkarte nicht für den Lohnsteuer-Jahresausgleich oder die Einkommensteuerveranlagung benötigen,
- deren Lohnsteuerkarten 2008 ohne Eintragung geblieben sind,
- die nur zeitweilig oder kurzfristig beschäftigt waren und aufgrund niedriger Bruttoarbeitslohnes keine Lohnsteuer zu zahlen hatten

Die Lohnsteuerkarten 2008 sind ein wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich zum Nachteil aller Einwohner unserer Gemeinde aus.

Wir bitten Sie daher Ihre nicht benötigten Lohnsteuerkarten 2008 an eines der Bürgerbüros zurückzugeben.

Kirmes 2009 in Berga

Wollen Sie auch in diesem Jahr wieder mit uns Kirmes feiern? Dann merken Sie sich folgende wichtige Termine schon jetzt vor:

Auftakt 06.09.2009	Kirmeswanderung rund um Berga
07.09. - 10.09.2009	Kirmeswoche
11.09. - 13.09.2009	Kirmeswochenende

Bei Fragen, Hinweisen, Vorschlägen oder auch der Bereitschaft, in unserem Verein aktiv mitzuwirken, wenden Sie sich bitte an die Vereinsmitglieder. Telefonische Ansprechpartner sind:

Mario Heine	036623/25115
Anette Kaiser	036623/31018
Petra Kießling	036623/20576

Natürlich stehen Ihnen auch alle anderen Vereinsmitglieder gern beratend zur Verfügung. Schon jetzt möchten wir darauf hinweisen, daß es auch in diesem Jahr wieder den Wettstreit um die beste Bergaer Marmelade geben wird und zusätzlich eine „Holliverkostung“. Jeder kann teilnehmen, auch die Bewohner der umliegenden Ortschaften.

Beachten Sie bitte die weiteren präzisierenden Informationen unseres Vereins in der Bergaer Zeitung - dem Elstertaler.

Brauchtums- und Kirmesverein Berga/Elster e. V.

Leistungsangebot der Volkssolidarität Kreisverband Greiz

- Pflegedienststation (Betreuung nach SGB V und XI)
- Tagesbetreuung (nach vorheriger Vereinbarung)
- Hauswirtschaftspflege
- Essen auf Rädern
- Betreuung obdachloser Bürger
- Kulturelles in den Begegnungsstätten
- Sozialshop (Verkauf von gebrauchter Kleidung an Bedürftige)
- Service- und Reiseshop der Volkssolidarität
- Vermittlung von Hausnotruf
- Vermittlung von Beratungen zu Steuer-, Erb- und Sozialrecht

Volkssolidarität-Kreisverband Greiz e.V.

Juri-Gagarin-Str. 11, Tel. 03661/48 22 74

Sprechstunde: Montag-Mittwoch-Freitag 08.00-12.00 Uhr

Tagesbetreuung der Volkssolidarität im Haus der Volkssolidarität

Carolinenstr. 48/50 Betreuung von Montag bis Freitag von 8.30 - 15.30 Uhr nach vorheriger Vereinbarung unter Tel. 03661 / 48 22 74

Betreuung sozial benachteiligter Bürger

Wir bieten Bürgern, die in Not geraten sind, eine Übernachtungsmöglichkeit in der „Herberge Aubachtal“ Reichenbacher Str. 158, 07973 Greiz, Tel. 03661/672967 Sprechstunde: Montag-Mittwoch-Freitag 08.00-12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung Öffnungszeiten der „Herberge Aubachtal“ täglich ganztätig geöffnet.

Sozialshop der VS für sozial benachteiligte Bürger

Öffnungszeiten im August: Montag-Donnerstag 09.00 - 13.00 Uhr

Wir unterstützen sozial benachteiligte Bürger mit Bekleidung, Spielzeug usw.

Reichenbacher Str. 158, 07973 Greiz, Tel. 036 61/ 67 29 67

Für unsere bedürftigen Bürger suchen wir dringend Winterbekleidung für Damen und Herren in allen Größen (vorzugsweise ab Gr. L), Mützen, Schals, Winterschuhe in den Größen 40-46, Winterbekleidung und Winterschuhe (ab Gr. 23) für Kinder, Spielzeug sowie Heimatliteratur über Greiz und das Vogtland, Bücher, Atlanten. Bei Bedarf holen wir diese Sachen auch bei Ihnen zu Hause ab.

Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Volkssolidarität e.V.

Sprechstunde: Marstallstr. 6, 07973 Greiz, Tel. 0171/3416058. Kontaktperson: Rolf Zeil, Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Das Ziel der Beratung ist die Beseitigung bzw. Minderung der finanziellen Notsituation sowie der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung.

Vorträge: „800 Jahre Greiz - Zeitreise in Bildern“

Folgende Vorträge werden von der Volkssolidarität angeboten:

- Greizer Postkarten schwarz auf weiß
- Greiz in bunten Postkarten
- Die Volkssolidarität in Greiz seit 1945
- Hermine - Bilder aus Ihrem Leben
- Die Geschichte der PRG und des Greizer O-Bus

Begegnungsstätten der Volkssolidarität

Nachbarschaftshaus, Greiz, Juri-Gagarin-Str. 11

Montag - Samstag 14 - 17 Uhr Kaffeenachmittag mit selbst gebackenen Kuchen

03.03.2009 14:00 - 17:00 Uhr Treffen der OG 22 + 22a + 38b

11.03.2009 14:00 - 17:00 Uhr Musikalischer Seniorennachmittag

17.03.2009 14:00 - 17:00 Uhr Treffen der OG 36

26.03.2008 14:00 - 17:00 Uhr Geburtstag des Monats

31.03.2009 16:00 - 19:00 Uhr Blutspende

Haus der Volkssolidarität, Greiz, Carolinenstraße 48/50

Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag 14.00 - 16.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung

10.03.2009 16.00 - 17.00 Uhr Sprechstunde „Verein Lebensbrücke“

Veranstaltungen in den Ortsgruppen

OG Kleinreinsdorf: 17.03.2009, 14:00 - 16:00 Uhr Holzfällerklause

Sorge-Settendorf OG Reudnitz: 19.03.2009, 14:30 - 16:30 Uhr Gaststätte Concordia Reuditz

Gäste und interessierte Bürger sind zu diesen Veranstaltungen herzlich willkommen.

Ansprechpartner für Berga: Christoph Krauthahn, Am Baderberg 2a, 07980 Berga, Tel. 036623 / 20396, Termine nach vorheriger Vereinbarung

Thomas Gerling, Kreisgeschäftsführer



Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde

Verbrennen von Gehölzschnitt im Ausnahmefall vom 14.03. - 27.03.2009 möglich.

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Der Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum im Herbst 2008 wie folgt festgelegt:

Von Samstag, den 14.03.2009 bis Freitag, den 27.03.2009

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesem Zeitraum ist jedoch nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 1,5 km zu Flugplätzen (hier: Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH)
 - 50 m zu öffentlichen Straßen
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II)
 - 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden
 - 5 m zur Grundstücksgrenze
2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich und nicht öffentlich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.
3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
6. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem

Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurück geschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob sie die Voraussetzungen für die Verbrennung von Gehölzschnitt, insbesondere die erforderlichen Mindestabstände einhalten. Das bedeutet, dass die Anzeige des beabsichtigten Verbrennens von Gehölzschnitt bei der jeweils örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nur dann erfolgen darf, wenn feststeht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können. Bei Unklarheiten hierüber, insbesondere zu Mindestabständen, sollte direkt bei der Stadt/Gemeinde bzw. in der Abfallbehörde im Landratsamt Greiz (Tel.03661/876616) nachgefragt werden.

Schließlich sei noch auf folgende **kostenlose** Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen:

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch- oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Weiterhin bietet der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen die kostenlose Entsorgung von bis zu 1 m³ Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November an. Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (nähere Auskünfte hierzu unter Tel. Nr. des AWW OT: 0365/ 8332122 und 03661/ 478020).

Anzeige des Verbrennens von Gehölzschnitt gemäß Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung

An die Stadtverwaltung

Am Markt 2
07980 Berga/Elster

Fax 036623 60777

Hiermit zeige ich an, dass ich:

am:

Herr/Frau:

Straße:

Straße:

Wohnort:

auf meinem Grundstück in

.....

.....

Pflanzenabfälle gemäß der unten genannten Rechtsvorschrift unter Kenntnisnahme der vom Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen festgesetzten Verbrennungszeitraum vom **14.03.** bis **27.03.2009** verbrennen werde.

Die Zulässigkeit des ausnahmsweise möglichen Verbrennens ist gemäß o.g. Verordnung an folgende Voraussetzungen und Anforderungen geknüpft:

1. Das Verbrennen des Gehölzschnittes ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei zu starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
3. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle; Mineralölprodukte, Reifen oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz benutzt werden.
4. Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Heizöl) oder Druckgasen (z.B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z.B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II),
 - 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden.
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
5. Die Gehölzschnittabfälle müssen so trocken sein, daß sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluß mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

.....
Datum, Unterschrift



Bergaer Skatsport in Berga

Am Freitag, dem 13. Februar 2009 wurde in der Gaststätte „Schöne Aussicht“ das 2. Monatsturnier um die Bergaer Skatmeisterschaft ausgespielt. 24 Skatfreundinnen und Skatfreunde nahmen teil.

Den 1. Platz erspielte sich Frank Oehler aus Teichwolframsdorf mit 2755 Punkten, zweiter wurde Lutz Jüptner aus Wildetaube mit 2733 Punkten. Den 3. Platz belegte Franz Seliger aus Zickra mit 2653 Punkten. 4 weitere Geldpreise wurden ausgezahlt.

In der Gesamtwertung führt nach 2 Monatsturnieren Karl Haase aus Greiz-Gommla mit 5196 Punkten. Zweiter ist Manfred Astermann aus Teichdorf mit 4880 Punkten. Den 3. Platz belegte Tibor Macula aus Mehla mit 4801 Punkten. Herzliche Glückwünsche!

Das **3. Monatsturnier** um die Bergaer Skatmeisterschaft findet am Freitag, dem **6. März 2009** ab 18:30 Uhr in der Gaststätte „Zur schönen Aussicht“ statt, hierzu wird herzlich eingeladen.

Für die Organisatoren Bernd Grimm

VdK-Veranstaltung im März 2009

Hiermit laden wir alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich zu unserer Veranstaltung am Montag, 23.03.2009 ein.

- Termin:** Montag, 23.03.2009
Ort: Alte Schule Berga, Puschkinstraße 6, in den Räumen der AWO Berga
Zeit: 15.00 Uhr
Thema: Anwendungsgebiete und Wirkungsweise der Naturheilpraxis
Referenten: HP Silke Sturm und HPA Angelika Schmächtig

Wir freuen uns über ihre Teilnahme an der Veranstaltung!

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Ortsverband Berga/Elster

Nachrichten aus der Regelschule Berga

Das Jahr 2009 begann an der Regelschule Berga gleich mit einer wichtigen und informativen Veranstaltung.



Am Samstag, dem 17.01.2009 fand der jährlich wiederkehrende Tag der offenen Tür statt, der mit einem bunten Programm in der Aula begann. Die Schüler der Klassen 5 - 7 zeigten unter der Regie von Frau Eismann mit lustigen Liedern, Tänzen, deutschen, englischen und französischen Gedichten sowie Instrumentalstücken, was sie bisher im Unterricht und in den Arbeitsgemeinschaften gelernt haben. Viel Beifall erhielt auch die Stepaerobicgruppe, sich ihr Können in der Arbeitsgemeinschaft mit Hilfe von Frau Schaller angeeignet hat. Die Theater-AG, die wöchentlich mit Frau T. Thoß probt, überzeugte mit einer Aufführung des Märchens „Die goldene Gans“.

Alle Besucher konnten sich dann in der RS Berga von den Lernbedingungen überzeugen. Im Schulhaus und den Fachräumen waren interessante und vielseitige Schülerarbeiten zu sehen. Von der amtierenden Schulleiterin Frau Gerth, zahlreichen Lehrern oder anwesenden Schülern erfuhren die Viertklässler und deren Eltern z.B. von der Möglichkeit der Hausaufgabenerledigung unter Aufsicht von Lehrern oder dem vielseitigen AG-Angebot auf sportlichem und künstlerischem Gebiet. So präsentierte sich zum Beispiel die AG „Künstlerisches Gestalten“ mit ihren selbst gebauten Klappmaulpuppen.

Aber nicht nur das Reden, Zuhören oder Anschauen hilft bei der Wahl der richtigen Schulform. Wichtig für alle Besucher, egal ob jung oder alt, war das Mitmachen. So konnte man im Computerraum neue Lernprogramme in Deutsch, Mathe und Geografie testen und manche Mutti oder Vati staunte, wie interessiert und schnell ihr Kind arbeitete - und das an einem eigentlich schulfreien Tag. Die Wahrheit des Sprichwortes „Chemie ist das, was knallt und stinkt“ bewiesen Frau Seidel und Frau Leppin mit eindrucksvollen Experimenten. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgte man, wie aus Eisen und Schwefel ein speiender Vulkan entstand oder wurde vom „lieblichen“ Duft der Buttersäure übermannt. Wer von den Naturwissenschaften erst

einmal genug hatte, war im neuen Werkraum im Erdgeschoss richtig. Hier konnte jeder in der Töpferwerkstatt bei Frau Fischer und Frau Crammelier seine Kreativität beweisen. Die AG „Töpfern“ stellte zudem ihre sehr anspruchsvollen Exponate aus, die man auch käuflich erwerben konnte.

Viele Besucher zog es jedoch ins Physiklabor, hier sollten nämlich „Unsichtbare Kräfte“ zu sehen sein. An verschiedenen Stationen wurden physikalische Phänomene vorgestellt, durchgeführt und erklärt. So mancher wird in Zukunft beim Frühstück vielleicht daran erinnert werden, wie es möglich ist, ein Ei in der Milchflasche verschwinden zu lassen. Den beiden Fachlehrern ist es mit ihren Experimenten sicher



gelingen, die weit verbreitete Angst vor dem Fach zu mindern.

Wer von den Naturwissenschaften immer noch nicht genug hatte, war im Geografiekabinett richtig. Hier konnte Alt und Jung herausfinden, wer im Test „Wo liegt was?“ besser Bescheid weiß. Wissen Sie noch, welche Gipfel zum Erzgebirge oder Thüringer Wald gehören?

Nach all dem Nachdenken, Experimentieren und Ausprobieren zog es viele Besucher in den Flur der ersten Etage, denn der Duft von Kaffee und selbst gemachten Waffeln lockte. Schüler der 10. Klasse konnten dem großen Andrang mit dem Anrühren und Backen der Leckereien kaum gerecht werden. Frisch gestärkt ging es für viele Besucher zurück ins Erdgeschoss, wo die Aerobicgruppe erneut ihr Können zeigte.

Sehr großen Zuspruch fand der Hindernisparcours, der in der Turnhalle aufgebaut war. Herr Gerstner und seine Helfer aus der 5. und 6. Klasse hatten alle Hände voll zu tun, bei einer Teilnehmerzahl von 54 in nur zwei Stunden kein Wunder. Aber allen, vom Kleinkind bis hin zum Opa, machte die gemeinsame körperliche Betätigung Freude. Jeder, der den Parcours erfolgreich absolvierte, erhielt eine Erinnerungsurkunde und wird so vielleicht animiert, mit der weiteren sportlichen Betätigung nicht bis zum nächsten Jahr zu warten.



Sportlich ging es auch im Gymnastikraum zu, wo die Karate-AG ihr Können demonstrierte. Auch hier wurde zum Mitmachen aufgefordert.

„Was soll ich einmal werden?“ Diese Frage stellte sich vielleicht den Viertklässlern noch nicht, aber welcher Weg der Berufsfindung an der RS beschritten wird, darüber konnten sich Eltern und Schüler im Obergeschoss informieren. Herr Wildenhain, Verantwortlicher im BTZ Gera-Aga, erklärte den Interessierten die verschiedenen Praktika, informierte über schulische und körperliche Voraussetzungen für einzelne Berufe, nannte Ansprechpartner und zeigte mögliche Ausbildungswege auf.

Auch im Biologieraum herrschte reges Treiben. Erneut gab es viel zu sehen und zu erkunden. Im Tierquiz testeten Kinder und Eltern ihr Wissen. Großen Anklang fanden z.B. die „Fühlkiste“ oder ein Blick durchs Mikroskop. Haben Sie schon mal eine Wasserschnecke aus der Nähe gesehen? Erstaunlich, was man beim genauen Betrachten alles entdecken kann. Kein Wunder, dass die anwesenden Eltern sehr nachdenklich und zugleich kritisch auf die Informationen von Frau S. Thoß zum neuen Fach „Mensch-Natur-Technik“ reagierten, das ab dem kommenden Schuljahr in Thüringen eingeführt wird.

Wir denken, dass der Tag der offenen Tür an der RS Berga gezeigt hat, dass in einem guten Umfeld und mit engagierten Lehrern sowie einem breiten Spektrum an Freizeitmöglichkeiten gute Voraussetzungen vorhanden sind, um junge Menschen optimal auf ihren weiteren Bildungsweg zu begleiten.

Die Wahl der „richtigen“ Schule für die Grundschüler wird wohl auch in diesem Jahr nicht einfach. Denken Sie in Ruhe nach, verschaffen Sie sich einen persönlichen Überblick, sprechen Sie mit Ihren Kindern und erfragen Sie auch deren Wünsche. Wir Lehrer sind uns bewusst, dass es auf dem Weg zum Ziel einige Hürden und vielleicht auch Enttäuschungen zu meistern gilt. Der Besuch und der erfolgreiche Abschluss einer Regelschule bieten jedoch prinzipiell alle weiteren Bildungsmöglichkeiten.

Heimatstube Wolfersdorf

800 Jahre Großdraxdorf 1209 - 2009

Die Ersterwähnung von Großdraxdorf erfolgte im Jahre 1209 durch die Stiftungsurkunde der Heinrichinger Vögte von Weida.

Großdraxdorf ist ein kleines Angerdorf und ist ein städtebaulich sehr interessanter Bereich in waldreicher Umgebung auf einem Höhenplateau am Verlauf der Weißen Elster und befindet sich auf 320 und 310 m ü. NN.

Verschiedene Schreibweisen: 1209 Trachensdorff, 1230 Tragendorf, 1274/83 Trachentsdorf, 1356 Trachensdorf, 1396 Trachinsdorf, 1618 Draxdorf
Der kleine Ort zählt 15 Häuser und ca. 30 Einwohner.

1833-1939 lebten hier 62-77 und 1949 waren es 90 Bürger.

Die Ortsgründung erfolgte auf uraltem Kulturboden. Nach Fundberichten zeugt die Ortsflur von Großdraxdorf von einer frühgermanischen und slawischen Besiedlung. Ausgrabungsfunde zeugten von einer Besiedlung von der Steinzeit durch die Bronzezeit.

Von etwa 1274 - 1509 soll eine Drachenburg, ein sogenanntes Raubschloss bzw. keltische Burg auf dem Dachshügel gestanden haben, die im Bauernkrieg oder schon durch Kaiser Heinrich I. zerstört wurde. Hier soll ein Rittergeschlecht jahrhundertlang ansässig gewesen sein. Ausgrabungsfunde zeugen von dieser Vergangenheit und sind im Museum der Burgruine Reichenfels ausgestellt.

Vom 14. - 18. Jhd. wurde es als schriftsässiges Dorf im Amt Weida zum Rittergut Schloßberga gehörig, genannt. Ab 1879 ist das Justizamt Berga zuständig und ab 1923 der Kreis Greiz.

1974 wird Großdraxdorf dem Ort Wolfersdorf zugeordnet. Im Jahre 1994 erfolgte die Eingliederung mit dem Ortsteil Wolfersdorf in die Stadt Berga. Im Bereich Großdraxdorf kreuzen sich die Wanderwege des Elstertals und des Fuchstales. Ein beliebtes Wanderziel ist die "Teufelskanzel" und der „Weiberstein“. An der Teufelskanzel sollen heidnische Abgöttereien Spuren hinterlassen haben.

Der kleine Ort mit einem Dorfteich in der Mitte ist sehr idyllisch. Im Rahmen der Dorferneuerung konnte 1993/1994 der Dorfteich, der ein Himmelsteich ist, abgedichtet und saniert werden. Dazu erfolgte 1996 die grundlegende Dorfplatzgestaltung. Die Dorfgemeinschaft gestaltete sich im Jahre 2003 das alte Spritzenhaus am Dorfplatz zu einer kleinen Begegnungsstätte um. Mit Festzelten auf dem Vorplatz ist hier ein kleiner Festplatz entstanden. Sogar eine kleine Kirchenglocke am dahinter befindlichen Scheunengiebel wurde aufgezogen, die nun auch zu kirchlichen Anlässen erklingt.

Die Dorfgemeinschaft ist sehr rege, in vielerlei Hinsicht, so haben sich Traditionsveranstaltungen entwickelt im kirchlichen, wie im kulturellen Leben. So z.B. findet regelmäßig Gottesdienst und alljährlich eine Johannisfeier des gesamten Pfarramtsbereiches Wünschendorf statt, außerdem das Maibaumsetzen und kleine Dorffeste zu verschiedenen Anlässen.

Auch dieses anstehende große Ereignis wird mit einem **Dorffest am 27. Juni 2009** würdig begangen. Dazu wünschen wir gutes Gelingen.

Das Wetter im Januar 2009

Um es vorweg zu nehmen, der Januar des Jahrgangs 2009 hat es geschafft, dass wir nach vielen Jahren der Enthaltbarkeit über mehr als zwei Wochen Schnee und Frost hatten. In den Jahren 2007 und 2008 lagen die durchschnittlichen Temperaturen im Januar nachts bei 2,3°C bzw. 2,9°C und tags bei 5,6°C bzw. 6,7°C. Schneefälle waren somit nicht zu erwarten. Ein ähnliches Bild zeigte sich im Jahr 2005. In allen anderen Jahren seit 2001 lagen die durchschnittlichen Nachtwerte knapp unter 0°C. Die Tagesdurchschnitte erreichten Werte die im Bereich zwischen 0°C und 4,2°C lagen. Dies ist offensichtlich auch der Grund dafür, dass sich immer nur für wenige Tage seit 2000 eine nennenswerte Schneedecke bilden konnte. Entschieden anders zeigte sich das Winterwetter in diesem Jahr im Januar. Am 7. wurden sogar minus 19°C gemessen. An weiteren vier Tagen -10 bis -15°C. Über 28 Tage Dauerfrost ließen den Boden tief gefrieren. Die Tagestemperaturen, die über 14 Tage (1. - 14.) ebenfalls kalt und frostig waren sorgten dafür, dass eine leichte Schneedecke mit etwa 12 cm Höhe Wälder und Fluren in eine Winterlandschaft versetzten. Nach dem 17. Januar brachte Tauwetter den Schnee zum Schmelzen. Auch wenn nach dem 26. die Tagestemperaturen sich im Minusbereich bewegten, führte die gesamte Wetterlage zu keinen erneuten Schneefällen. Kalte und zum Teil neblige Tage beendeten den Januar 2009.

Temperaturen und Niederschläge

erfaßt in	Clodra	Gommla
Temperaturen		
Mittleres Tagesminimum	-4,9°C	-6,0°C
Niedrigste Tagestemperatur	-19,0°C (7.)	-19,0°C (7.)
Mittleres Tagesmaximum	-0,4°C	-1,0°C
Höchste Tagestemperatur	6,0°C (25.)	4,0°C (25.)

Niederschläge

Anzahl der Tage	8	9
Gesamtmenge pro m ²	16,0 l	22,0 l
Höchste Niederschlagsmenge	5,0 l/m ² (5.)	8,0 l/m ² (4.)

Vergleich der Niederschlagsmengen (in l/m²)

erfaßt in	Clodra	Gommla
2003	58,5 l/m ²	102,5 l/m ²
2004	41,0 l/m ²	80,0 l/m ²
2005	41,5 l/m ²	83,0 l/m ²
2006	16,5 l/m ²	22,5 l/m ²
2007	58,5 l/m ²	64,0 l/m ²
2008	40,0 l/m ²	42,0 l/m ²

Clodra, am 15.02.2009, Heinrich Popp

Kein Ärger mehr mit Pfremdwörtern

Die umstrittene Rechtschreibreform hat nun doch nicht - zumindest konnte man dies der Presse entnehmen - zu erfreulichen Leistungen unserer Schüler geführt, sondern die Unsicherheiten eher noch verschärft. Jeder ist sich ja sicher, dass es mit der Orthografie in vergangenen Zeiten wesentlich besser stand. Zwei Funde aus längst verflossenen Epochen des deutschen Kaiserreichs und der Weimarer Republik geben da eine gewisse Entwarnung (und Ernüchterung). Das wohl aus dem Beginn der zwanziger Jahre herrührende Notizheft eines Waltersdorfer Fortbildungsschülers, der sich längst unter der Erde ausruht und allenfalls noch als Geist im Laden des dortigen Museums- und Ferienhof spukt (falls er mitsamt der Einrichtung aus dem ursprünglichen Domizil mit umgezogen ist) - jenes Heft zeigt erfreuliche Beispiele für die schon damals vorhandene Unbekümmertheit der Schreibweise. „Pfospatdünger“ wird da als Allheil-

mittel für die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit gepriesen. Ich befürchte nun, dass auch die Bonbons, die ich vor fast einem halben Jahrhundert in der großen Pause aus dem unerschöpflichen Vorrat des kleinen der Schule gegenüber liegenden Ladens regelmäßig holte, „Pfospat“ enthielten. Anders ist es eigentlich nicht zu erklären, dass trotz der großen Nachfrage die süßen Leckereien nie ausgingen - sie müssen regelmäßig nachgewachsen sein. Ein Pfrisör scheint übrigens in den zwanziger Jahren im Ort nicht vorhanden gewesen zu sein, und auch Pfüsick gab es noch nicht als Unterrichtsfach.

Dafür - das entnehme ich einer anderen Quelle, den „Protogoll“-Büchern der Gemeindevertretung - erhielt der Bürgermeister des Nachbarortes Obergeißendorf, mein Urgrosvater Hermann Michel, bereits im Jahre 1915 ein „Thelepfong“ (eine nicht anzuzweifelnde Tatsache, zumal er es eigenhändig

aufgeschrieben hat). Dieses erpfreuliche Instrument stand übrigens allen Ortseinwohnern zur Verfügung - Pfragabunden und andere Pfremde natürlich ausgeschlossen.

Und was lernt uns das? Sowohl der Pfospat-Pfreund als auch der Thelepfong-Empfänger haben ein erfülltes Leben gehabt - und das ohne makellose Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechtschreibung. Was nützte es mir, wenn ich selbst in den sechziger Jahren „Telefon“ oder „Telephon“ richtig schreiben konnte, aber keines hatte? Vielleicht stimmt's doch: Je ungebildeter man ist, desto glücklicher! Oder, um einen der weisen Aussprüche zu zitieren, den der Überlieferung nach der große Vorsitzende Mao getan hat: Je mehr Bücher man liest, desto dümmmer wird man!

Endlich glücklich und zufrieden dank dieser Erkenntnis Pfrank Reinhold (pfeif auf den Doktor!)

Wir gratulieren zum Geburtstag im Januar und Februar

Nachträglich im Januar 2009...

Am 30.01.09 Frau Brunhilde Schreiber zum 72. Geburtstag
 Am 31.01.09 Herr Waldemar Butthoff zum 87. Geburtstag

... und im Februar 2009

Am 01.02.09 Herr Rudolf Illgen zum 72. Geburtstag
 Am 02.02.09 Frau Gunda Zange zum 74. Geburtstag
 Am 03.02.09 Frau Maria Bernhardt zum 73. Geburtstag
 Am 03.02.09 Frau Juliane Löffler zum 71. Geburtstag
 Am 03.02.09 Herr Johann Longin zum 72. Geburtstag
 Am 03.02.09 Herr Rudolf Pilling zum 75. Geburtstag
 Am 04.02.09 Herr Joachim Weichert zum 74. Geburtstag
 Am 04.02.09 Frau Emma Weiß zum 82. Geburtstag
 Am 05.02.09 Frau Renate Frank zum 74. Geburtstag
 Am 06.02.09 Frau Renate Bieringer zum 70. Geburtstag
 Am 06.02.09 Frau Irmgard Lorenz zum 80. Geburtstag
 Am 07.02.09 Frau Marga Großmann zum 78. Geburtstag
 Am 07.02.09 Frau Charlotte Jacob zum 73. Geburtstag
 Am 07.02.09 Herr Hermann Löffler zum 77. Geburtstag
 Am 07.02.09 Frau Lore Pöhler zum 81. Geburtstag
 Am 08.02.09 Frau Charlotte Johannsen zum 80. Geburtstag
 Am 09.02.09 Frau Magdalena Meyer zum 85. Geburtstag
 Am 09.02.09 Herr Heinrich Rehm zum 70. Geburtstag
 Am 09.02.09 Herr Horst Wollschläger zum 76. Geburtstag
 Am 10.02.09 Herr Dieter Häusler zum 72. Geburtstag

Am 10.02.09 Herr Wilhelm Ohm zum 95. Geburtstag
 Am 11.02.09 Frau Helga Götze zum 77. Geburtstag
 Am 12.02.09 Frau Ursula Häber zum 78. Geburtstag
 Am 13.02.09 Frau Irma Baum zum 80. Geburtstag
 Am 13.02.09 Frau Gerlinde Bockner zum 73. Geburtstag
 Am 13.02.09 Herr Gerhard Dörfer zum 79. Geburtstag
 Am 13.02.09 Frau Erika Münter zum 76. Geburtstag
 Am 14.02.09 Frau Hildegard Heilmann zum 73. Geburtstag
 Am 14.02.09 Herr Günter Jähmig zum 77. Geburtstag
 Am 14.02.09 Frau Anita Schneider zum 70. Geburtstag
 Am 15.02.09 Frau Anneliese Lippold zum 84. Geburtstag
 Am 16.02.09 Frau Christa Linzner zum 70. Geburtstag
 Am 17.02.09 Frau Erika Dörfer zum 88. Geburtstag
 Am 17.02.09 Herr Manfred Köhler zum 71. Geburtstag
 Am 18.02.09 Frau Magdalena Schreyer zum 71. Geburtstag
 Am 18.02.09 Herr Heinz Weiser zum 74. Geburtstag
 Am 19.02.09 Frau Ilse Kubitz zum 86. Geburtstag
 Am 20.02.09 Herr Hellmut Dully zum 77. Geburtstag
 Am 20.02.09 Frau Johanna Unger zum 84. Geburtstag
 Am 21.02.09 Frau Herta Hofmann zum 79. Geburtstag
 Am 24.02.09 Herr Dieter Kanis zum 72. Geburtstag
 Am 24.02.09 Herr Eberhard Penkwitz zum 72. Geburtstag
 Am 25.02.09 Frau Gisela Seliger zum 71. Geburtstag
 Am 25.02.09 Frau Anita Ungethüm zum 75. Geburtstag



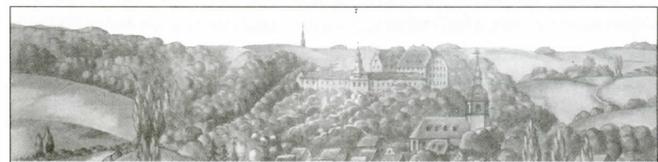
Bauernregeln

für den Monat März

Einem freundlichen März folgt ein freundlicher April.

Wenn im März noch viele Winde wehn,
wirds im Maien warm und schön.

Viel Regen im März macht einen trocknen Sommer



Die nächste Ausgabe der Bergaer Zeitung
erscheint am 25. März 2009

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Jürgen Naundorf, Schiedsmann der Stadt Berga
Telefon 20666 oder 0179-104 83 27

Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile

Einzel Exemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2 und Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf; Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07989 Teichwolframsdorf abgeholt werden.

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner. Druckauflage: 2500.

Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de. Druck: Druckerei Raffke

Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner. Erscheinung: nach Bedarf.